

VERORDNUNG (EG) Nr. 948/1999 DER KOMMISSION

vom 5. Mai 1999

**zur Einstellung des Fangs von Blauem Wittling durch Schiffe unter der Flagge
eines Mitgliedstaats mit Ausnahme von Deutschland und Spanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die Gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 48/1999 des Rates vom
18. Dezember 1998 zur Festlegung der zulässigen
Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbe-
dingungen für bestimmte Fischbestände oder
-bestandsgruppen (1999) ⁽³⁾ sieht für 1999 Quoten
für Blauen Wittling vor.
- (2) Um sicherzustellen, daß die Bestimmungen über
die mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge
aus einem Bestand, der einer Quote unterliegt,
eingehalten werden, muß die Kommission den
Zeitpunkt festsetzen, an dem die einem Mitglied-
staat zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der
Schiffe unter seiner Flagge als ausgeschöpft gilt.
- (3) Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben
haben die Fänge von Blauem Wittling in den
Gewässern der ICES-Bereiche Vb (EG-Zone), VI
und VII durch Schiffe, die die Flagge eines
Mitgliedstaats führen, Deutschland und Spanien
ausgenommen, oder Schiffe, die in einem Mitglied-
staat registriert sind, wiederum Deutschland und
Spanien ausgenommen, die den Mitgliedstaaten
ohne Deutschland und Spanien für 1999 zugeteilte
Quote erreicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 1999

- (4) Die Fänge von Blauem Wittling in den Gewässern
der ICES-Bereiche Vb (EG-Zone), VI und VII
durch Schiffe, die die Flagge Deutschlands oder
Spaniens führen oder in Deutschland oder Spanien
registriert sind, haben die Portugal zugeteilte und
in vollem Umfang auf Deutschland übertragene
bzw. die Spanien zugeteilte Pauschalmenge nicht
erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Fänge von Blauem Wittling in den Gewäs-
sern der ICES-Bereiche Vb (EG-Zone), VI und VII durch
Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen,
Deutschland und Spanien ausgenommen, oder in einem
Mitgliedstaat registriert sind, wiederum Deutschland und
Spanien ausgenommen, gilt die den Mitgliedstaaten ohne
Deutschland und Spanien für 1999 zugeteilte Quote als
ausgeschöpft.

Der Fang von Blauem Wittling in den Gewässern der
ICES-Bereiche Vb (EG-Zone), VI und VII durch Schiffe,
die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, Deutschland
und Spanien ausgenommen, oder in einem Mitgliedstaat
registriert sind, wiederum Deutschland und Spanien
ausgenommen, sowie das Aufbewahren an Bord, das
Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand,
die durch besagte Schiffe nach Inkrafttreten dieser
Verordnung getätigt wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 13 vom 18.1.1999, S. 1.